

# Satzung der Christlichen Sambiahilfe e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Christliche Sambiahilfe e.V.". Er hat seinen Sitz in 34292 Ahnatal bei Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit und Intensivierung der kirchlichen Partnerschaft zwischen Deutschland und Sambia durch den Bau von Schulen, Krankenstationen, Gemeindehäusern und Mitarbeiterwohnungen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden, die an die United Church of Zambia (UCZ) (zu deutsch: Vereinigte Kirche von Sambia) auf ein Sonderkonto in der Hauptstadt Lusaka weitergeleitet werden. Die Spenden werden nur zum Kauf der erforderlichen Baumaterialien und für Transportkosten sowie für von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Projektnebenkosten im Zusammenhang mit den Bauobjekten verwendet.

## § 2

### Dienstreisen nach Sambia

(1) Um den Zweck des Vereins vor Ort zu überwachen, führt er in der Regel jährlich eine Dienstreise nach Sambia durch. Die Reise hat folgende Zielsetzung:

- a) Überprüfung der laufenden Bauvorhaben
- b) Besuch der UCZ-Einrichtungen, die mit Hilfe des Vereins Bauvorhaben realisieren möchten.
- c) Überprüfung der Buchführung
- d) Vertiefung der Partnerschaft zwischen Mitgliedern des Vereins und den sambischen Partnern

(2) Um den umfangreichen Aufgaben im Rahmen der Dienstreise entsprechen zu können, wird regelmäßig ein Delegationsteam mit bis zu vier Personen gebildet. Dies sind der Delegationsleiter, der Vertreter und bis zu zwei interessierte Vereinsmitglieder.

(3) Der Verein übernimmt die dabei entstandenen Auslagen im Sinne des § 614 BGB und nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

### **§ 3** Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4** Geld und Vermögensverwaltung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Missionsgesellschaft "Gossner Mission", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anschrift der Gesellschaft: Gossner Mission, Georgenkirchstraße 69 - 70,  
10249 Berlin.

### **§ 5** Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die mit der Zielsetzung des Vereins übereinstimmt und dieses durch Mitarbeit und / oder sonstige Unterstützung unter Beweis stellen will.
- (2) Der Antrag zur Mitgliedschaft kann formlos gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes unter Beifügung einer Kopie der Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es die Ziele des Vereins nicht mehr akzeptiert oder ihnen entgegenwirkt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erklären.

## **§ 6** Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden für allgemeine Kosten des Vereins, einschl. der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung festgelegten Reisekosten, verwendet. Die Spenden werden vollständig nach Sambia für die Finanzierung des Baumaterials, der Transportkosten und der Projektnebenkosten im Rahmen der Baumaßnahmen der UCZ überwiesen. Die Projektnebenkosten werden vom Vorstand und der Mitgliederversammlung festgelegt.

Sambiareisende gemäß §2 können Zuwendungen zu den Reisen tätigen, die unter "Allgemeine Kosten des Vereins" (im Verwaltungshaushalt), verbucht werden.

## **§ 7** Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Beide Organe sind bei schriftlicher Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 8** Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Wahlverfahren ist vor der Wahl durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder des Vereins wählbar.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl des/der Nachfolgers/in im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand gehören an:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r, zugleich Schriftführerin/Schriftführer,
  - c) Kassenwart/in
  - d) bis zu zwei Beisitzer/innen für besondere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Aufgaben

## **§ 9** Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Festsetzung der Arbeitsrichtlinien und des Jahresetats
  - b) Aufnahme der Mitglieder
  - c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Aufgabenbenennung für die Beisitzer/innen
- (2) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Über alle Vereinsangelegenheiten beschließt der Vorstand unter Beachtung des § 10 durch einfache Mehrheit.
- (3) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen:
- a) zur Entgegennahme der Jahresberichte über die Arbeit des Vereins und des Reise- und Projektberichtes durch den Delegationsleiter der letzten Sambiareise.
  - b) zur Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
  - c) zur Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - d) zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e) zu Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) zu Satzungsänderungen
  - g) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit und Tagesordnung.  
Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einladungsschreiben innerhalb der Frist an die letzte dem Verein bekanntgewordene Anschrift der Mitglieder.
- (4) Über die Vereinsangelegenheiten beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 9 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben.

### **§ 11**

#### **Nachweis der Mittelverwendung und Kassenprüfer**

In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel des Vereins verwendet worden sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Kassenführung sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen haben. Ihre Wahl erfolgt von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12**

#### **Satzungsänderung**

Für Änderungen der Satzung gilt § 10 Absatz 5

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Satzung vom 16.03. 2001 mit den Änderungen vom 30.08.2007 in Kraft.

Ahnatal, den 26. Juli 2014

.....  
Ulrich Schlottmann  
Vorsitzender

.....  
Gerhard Wetzel  
Kassenwart